

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Informatik
an der Universität Passau**

Vom 6. August 2007

in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Januar 2008

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelor-Grad und Ziele des Bachelor-Studiengangs
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Art und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Fristüberschreitungen
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Urkunde und Diploma Supplement
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anhang:

- 1: Modulkatalog und Studienplan im Pflichtfach gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a mit Studienbeginn im Wintersemester
- 2: Modulkatalog und Studienplan im Pflichtfach gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a mit Studienbeginn im Sommersemester
- 3: Modulkatalog und Studienplan für die Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a
- 4: Modulkatalog und Studienplan im Pflichtfach mit Schwerpunkt „Intelligente Technische Systeme“ gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b
- 5: Module gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3
- 6: Umrechnung von Noten

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Prüfungen sowie Prüfungsanforderungen für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau und beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs.

§ 2**Bachelor-Grad und Ziele des Bachelor-Studiengangs**

(1) Nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor-Studium wird der akademische Grad eines **Bachelor of Science (B. Sc.)** verliehen.

(2) ¹Der Bachelor-Grad bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Informatik. ²Durch Prüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse in Informatik erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und ob er oder sie befähigt ist, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und sich im Zuge eines lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau legt die Grundlagen des Faches in der fachlichen Breite, auf die in einem Masterstudiengang oder in einer beruflichen Tätigkeit aufgebaut werden kann. ²Die Bachelor- und Master-Studiengänge in Informatik sind konsekutive Studiengänge, die zusammen zu Wissenschaftlichkeit, Selbstständigkeit und Forschungsnähe ausbilden.

(4) ¹Die Informatik ist eine der treibenden Kräfte für den technischen Fortschritt in allen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. ²Angesichts der ständigen Weiterentwicklung und Ausweitung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der daran geknüpften Erwartungen hinsichtlich Leistung, Flexibilität und Bedienungskomfort erweitern sich die in Frage kommenden Tätigkeitsfelder für Informatiker und Informatikerinnen kontinuierlich und unterliegen einem ständigen Wandel. ³Hierdurch ergeben sich für Informatiker und Informatikerinnen vielseitige, attraktive Berufsperspektiven in anspruchsvollen Tätigkeitsbereichen in Industrie, Handel, Versicherungen, Dienstleistungen, Unternehmensberatung, Öffentlicher Verwaltung und nicht zuletzt der Forschung.

⁴Die konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge Informatik an der Universität Passau sind auf diese Anforderungen ausgerichtet und bieten eine Ausbildung in den zentralen Gebieten der Informatik auf der Basis wissenschaftlicher Methoden. ⁵Die Absolventen und Absolventinnen erwerben die Fähigkeit, die komplexen, aus den vielfältigen Anwendungen der Informatik kommenden Probleme zu erfassen, sie zu strukturieren, für die weitere Bearbeitung formal zu beschreiben und zu repräsentieren und sie unter Kenntnis der Möglichkeiten von Hardware und Software einer Lösung zuzuführen. ⁶Neben dem Erwerb praktischer Kenntnisse gehört dazu die Qualifikation zum Denken in abstrakten Strukturen und zur Bewertung von Lösungen anhand allgemein gültiger Kriterien. ⁷Im Bachelor-Studiengang Informatik wird ein besonderes Gewicht auf die grundlegende wissenschaftsorientierte Ausbildung in Software-Technologien im weitesten Sinn gelegt mit ihren Ausprägungen u.a. in Algorithmen, Programmiersprachen, Verteilten Systemen, Datenbanken und Informationssystemen und Rechensystemen.

⁸Ein Absolvent oder ein Absolventin des Bachelor-Studiengangs Informatik besitzt die grundlegende wissenschaftliche Qualifikation zu jedweder informatikbezogenen Tätigkeit.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Informatikstudium ist die allgemeine oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.

(2) ¹Das Bachelor-Studium hat einen Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten. ²Es besteht entweder aus dem Pflichtfach Informatik und einem Wahlfach oder aus dem Pflichtfach Informatik mit einem Studienschwerpunkt.

a) ¹Als Wahlfach kann Angewandte Fremdsprachen, Mathematik, Betriebswirtschaftslehre oder ein anderes geeignetes Fach aufgrund besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses gewählt werden. ²Das Wahlfach muss eine mit dem Ziel der Ausbildung und Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Fächerkombination ergeben, und es muss eine prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung stehen. ³Die zuständige Fakultät muss mit der vorhandenen Ausstattung einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb sicherstellen können.

b) ¹Ein Studienschwerpunkt kann aufgrund besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses eingerichtet werden, wenn ein ordnungsgemäßer Lehrbetrieb sichergestellt ist. ²Der Studienschwerpunkt wird im Bachelor-Zeugnis vermerkt. ³Innerhalb des Bachelor-Studiengangs Informatik wird derzeit der Schwerpunkt „Intelligente Technische Systeme“ angeboten; Bestandteil dieses Schwerpunktstudiums sind Veranstaltungen aus dem Bereich Elektrotechnik, die im Rahmen einer Kooperation mit der FH Deggendorf angeboten und teilweise in Deggendorf durchgeführt werden. ⁴Das Studium mit dem Schwerpunkt „Intelligente Technische Systeme“ kann in der Regel nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Das Studium ist modular nach Maßgabe des Modulkatalogs (Anhang 1 bis 3 bzw. Anhang 4) aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammen-

hang besteht. ³Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System).

(4) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass die Teilnahmeberechtigung an Modulen und/oder einzelnen Lehrveranstaltungen von der erfolgreichen Absolvierung anderer Module und/oder Lehrveranstaltungen abhängig gemacht wird.

(5) Das Studium im Bachelor-Studiengang Informatik kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden, sofern in Abs. 2 nichts Abweichendes geregelt ist.

(6) ¹Im ersten und zweiten Studienjahr sind jeweils ein obligatorisches Beratungsgespräch zu führen, über das ein Nachweis ausgestellt wird. ²Diese Beratung wird in Verantwortung der Fakultät für Informatik und Mathematik durchgeführt.

(7) Prüfungen zu einem Modul werden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 abgelegt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik und Mathematik das zuständige Organ.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Passau gewählt werden. ³Mindestens drei der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Hierbei werden nicht stimmberechtigte Personen nicht mitgezählt. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten sowie der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG und § 13 der Grundordnung der Universität Passau.

(5) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann er oder sie eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann er oder sie anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er oder sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfern oder Prüferinnen und Aufsichtspersonen und wird vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau unterstützt. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Prüferinnen. ³Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ⁴Die Bestellung zu Prüfern

oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat und dem Studiendekan oder der Studiendekanin über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung der Prüfungs- und Studienordnung.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten oder die Kandidatin in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 17 geregelt. ³In Bescheiden, in denen gemäß § 13 Abs. 1 Versäumnisse als entschuldigt anerkannt werden, ist auf die Fristen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 hinzuweisen. ⁴Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann zu einzelnen Fragen Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Im Zeugnis nach § 18 Abs. 1 werden die Noten angerechneter Prüfungen mit der Bezeichnung der zugehörigen Studienleistung (Lehrveranstaltung, Modul) und der Angabe der zugehörigen ECTS-Punkte aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Universität Passau gebildet oder andernfalls in dieses umgerechnet wurden. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Universität Passau angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 16 Abs. 1 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule gemäß dem in Anhang 6 gegebenen Algorithmus umgerechnet. ²Ist eine Umrechnung nach diesem Algorithmus nicht möglich und wurde zwischen der anderen Hochschule und der Universität Passau eine entsprechende Vereinbarung getroffen, kann bei der Umrechnung in das Notensystem des § 16 Abs. 1 auf die ECTS-Noten (grades) zurückgegriffen werden. ³Die durch Umrechnung ermittelten Noten werden im Zeugnis vermerkt.

(5) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden zum Bachelor-Abschluss Studienleistungen von anderen Hochschulen eingebracht, muss die Anzahl der an der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität

Passau erzielten ECTS-Punkte mindestens 45 betragen zuzüglich 15 ECTS-Punkte für die Bachelor-Arbeit und deren Präsentation.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Informatik an der Universität Passau in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird. ²Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungen teilnehmen. ³Satz 2 gilt nicht im Falle eines Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs.

§ 8

Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt als Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung. ²Sie ist schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen. ³Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Informatik, nachzuweisen durch die Immatrikulationsbescheinigung;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichwertige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang exmatrikuliert worden sein, nachzuweisen durch eine entsprechende schriftliche Erklärung.

(2) Der oder die Studierende meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren an.

§ 9

Art und Zeitpunkt der Prüfungen

(1) ¹Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Für jede bestandene Prüfung wird ein Leistungsnachweis erstellt.

(2) Die Prüfungen werden abgelegt im Pflichtfach Informatik mit einem der Wahlfächer Angewandte Fremdsprachen, Mathematik oder Betriebswirtschaftslehre oder mit einem anderen geeigneten Wahlfach aufgrund besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Die Prüfung für ein Modul kann in mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen aufgeteilt sein. ²Typische Prüfungsleistungen sind bei einer Vorlesung die Semesterabschlussklausur oder die mündliche Abschlussprüfung, bei einem Praktikum die erstellte Software, die Ausarbeitung und die Präsentation und bei einem Seminar die Ausarbeitung und die Präsentation.

(4) Welche weiteren Voraussetzungen für den Erwerb der jeweiligen ECTS-Punkte für eine Studienleistung bestehen, muss von dem dafür verantwortlichen Dozenten oder der dafür verantwortlichen Dozentin vor beziehungsweise bei Beginn der Veranstaltung den Studierenden bekannt gemacht werden.

(5) ¹Die Anzahl der einer Studienleistung zugeordneten ECTS-Punkte ergibt sich gemäß der Tabelle in Anhang 1 bis 3 bzw. Anhang 4. ²In weiteren Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist auf schriftlichen, an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richtenden Antrag eine der Behinderung angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) zu gewähren. ²Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung über das Zentrale Prüfungssekretariat der Universität Passau einzureichen. ³Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung erst unmittelbar eingetreten ist. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, verlangen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung (Klausur) beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

(2) ¹Durch die Klausur soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ²Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der verantwortliche Prüfer oder die verantwortliche Prüferin; sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) ¹Die Klausuren werden in der Regel von den für die entsprechenden Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozenten oder Dozentinnen gestellt und bewertet. ²Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

(6) ¹Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt.

(7) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden oder von der Aufsichtführenden zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 15.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchzuführen. ²Nichthochschulangehörige Beisitzer oder Beisitzerinnen sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers oder der jeweiligen Prüferin vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder der Prüferin, bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen von allen bewertet.

(2) Je Kandidat oder Kandidatin soll die Prüfungszeit mindestens 10 und nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer oder von der Beisitzerin geführt und von Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin unterzeichnet.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studiengangs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer und Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer oder die Prüferin kann Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten oder die Kandidatin.

§ 12 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Mit der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein definiertes Problem der Informatik oder ihrer Anwendungen innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen. ²Der Bachelor-Arbeit schließt sich eine Präsentation von 20 bis 45 Minuten Dauer an.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium;
2. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Informatik;
3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten in den in Anhang 1 bis 3 bzw. Anhang 4 vorgeschriebenen Modulen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. der Nachweis nach Abs. 2 Nr. 3;
4. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelor-Arbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers oder der vorgesehenen Betreuerin;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelor-Arbeit in demselben oder einem gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin deutlich abgrenzbar sein.

(5) ¹Die Bachelor-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Informatik und Mathematik ausgegeben und betreut werden. ²Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin an der Fakultät für Informatik und Mathematik ganz oder teilweise in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

(6) Hat sich ein Kandidat oder die Kandidatin vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelor-Arbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf drei Monate nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(8) ¹Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Abs. 9 gewährleistet ist.

³Die Bachelor-Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Bachelor-Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁶Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. ⁷Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) ¹Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin spätestens innerhalb von drei Monaten nach der fristgerechten Abgabe korrigiert und gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. ²Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin erfolgen. ³Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer oder Prüferinnen die endgültige Note fest. ⁴Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden.

(10) ¹Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat oder die Kandidatin muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Bachelor-Arbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Fristüberschreitungen

(1) Ein Studierender oder eine Studierende kann von Prüfungen oder Prüfungsleistungen, zu denen er oder sie angemeldet ist, im nachgewiesenen Krankheitsfall zurücktreten.

(2) ¹Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG hat der oder die Studierende bis zum Ende des zweiten Semesters aus den Modulkatalogen nach Anhang 1 und 2 mindestens 20 ECTS-Punkte zu erreichen. ²Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. ³Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 vom Studierenden oder von der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist.

(3) ¹Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Bachelor-Abschlusses notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt worden sein. ²Legt ein Studierender oder eine Studierende ohne gemäß Abs. 5 anerkannte Gründe Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des achten Semesters ab oder fertigt er oder sie die Bachelor-Arbeit nicht bis zum Ende des achten Semesters an, gelten diese als abgelegt und als erstmals nicht bestanden.

(4) Hat ein Studierender oder eine Studierende ohne gemäß Abs. 5 anerkannte Gründe

nach vier Semestern weniger als	50 ECTS-Punkte
nach sieben Semestern weniger als	110 ECTS-Punkte
nach zehn Semestern weniger als alle notwendigen	180 ECTS-Punkte

erreicht, so hat er oder sie die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Die bei Rücktritt (Abs. 1) oder Fristüberschreitung (Abs. 2 bis 4) geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser oder diese kann für den Fall, dass eine längere Erkrankung geltend gemacht wird, im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ³Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁴Fristen verlängern sich dann um die anerkannten Ausfallzeiten.

(6) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz – BEEG, für Geburten ab dem 01.01.2007) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, oder eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder von der Prüferin oder vom Aufsichtführenden oder von der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten ausgedrückt:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilprüfungsleistungen beziehungsweise wird eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, errechnet sich die Prüfungsnote beziehungsweise die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Bewertung der Teilprüfungsleistungen beziehungsweise aus dem Durchschnitt der Bewertung der Prüfer oder Prüferinnen. ²Die Berechnung erfolgt arithmetisch exakt auf eine Stelle nach dem Komma.

³Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der mit den ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen arithmetisch exakt gebildet, wobei die in Anhang 5 aufgeführten Module mit der Hälfte ihrer ECTS-Punkte und die Bachelor-Arbeit und ihre Präsentation mit dem Doppelten ihrer ECTS-Punkte einbezogen werden. ⁴Es wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

⁵Die Note einer bestandenen Prüfungsleistung beziehungsweise die Prüfungsgesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

⁶Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so hat der Prüfer oder die Prüferin vor beziehungsweise bei Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wie sich die Prüfungsnote aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet.

(4) Die Umrechnung von Noten in unterschiedliche Notenskalen erfolgt gemäß den Angaben in Anhang 6.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden.

(3) ¹Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, kann er oder sie entweder die ganze Studienleistung wiederholen oder versuchen, die erforderlichen ECTS-Punkte durch eine Wiederholung der Prüfungsleistungen zu erreichen. ²Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist im normalen Vorlesungsturnus möglich; spezielle Wiederholungsprüfungen werden im Allgemeinen nicht angeboten. ³Wenn spezielle Wiederholungsprüfungen angeboten werden, kann der Studierende oder die Studierende entscheiden, ob er oder sie daran teilnehmen will. ⁴Bei Nichtbestehen zählt die Teilnahme als Wiederholungsversuch gemäß Abs. 2.

(4) Nicht bestandene Prüfungen in Wahlpflichtveranstaltungen können durch bestandene Prüfungsleistungen in anderen im Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden.

§ 18

Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss des Semesters, in dem alle für den Bachelor-Abschluss verlangten Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Studienleistungen, die dazugehörigen ECTS-Punkte (gemäß Anhang 1 bis 3 bzw. Anhang 4) und die dabei erzielten Prüfungsnoten, die erzielte Gesamtnote, das Thema der Bachelor-Arbeit und den Studienschwerpunkt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b enthält. ²Bei Anrechnung von anderwärts erzielten Studienleistungen sind diese (Bezeichnung und Prüfungsnote) ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen oder deren Stellvertreter oder von dessen oder deren Stellvertreterin zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht sind.

(2) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält der Kandidat oder die Kandidatin auf Antrag eine vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau ausgestellte Bestätigung über die von ihm oder ihr erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Studierender, der Teile des Studiengangs absolviert hat, oder eine Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert hat, die Universität Passau verlässt.

(3) ¹Nach Abschluss von Prüfungen kann dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prü-

fer oder Prüferinnen sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. ²Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss sie gemäß Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gewährt werden. ³Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) ¹Ein Antrag nach Art. 51 BayVwVfG auf Wiederaufgreifen des Prüfungsverfahrens oder ein Antrag nach Art. 48 BayVwVfG auf Rücknahme einer im Prüfungsverfahren ergangenen Entscheidung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten. ²Dieser oder diese entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem oder der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden. ³Die Anträge können - sofern sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz nicht eine kürzere Frist ergibt - nur innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des den Antragsteller beschwerenden Bescheides gestellt werden. ⁴Art. 49 BayVwVfG findet keine Anwendung.

§ 19

Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. ³Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Passau versehen.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach erfolgter Benotung der Prüfung oder erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG).

(3) ¹Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelor-Grades nicht mehr erfüllt, so sind das unrichtige Zeugnis und die Urkunde einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21**Aberkennung des Bachelor-Grades**

Die Entziehung des akademischen Bachelor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Diplomgrad.

§ 22**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau vom 9. November 2005 (vABIUP S. 174), geändert durch Satzung vom 23. Januar 2007 (vABIUP S. 1), mit der Maßgabe außer Kraft, dass § 22 und § 23 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau vom 9. November 2005 (vABIUP S. 174), geändert durch Satzung vom 23. Januar 2007 (vABIUP S. 1) auf die in diesen Vorschriften genannten Studierenden weiterhin Anwendung finden.
- (3) ¹Nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Passau vom 9. November 2005 (vABIUP S. 174), geändert durch Satzung vom 23. Januar 2007 (vABIUP S. 1), von Studierenden bereits erworbene ECTS-Punkte behalten ihre Gültigkeit. ²Sofern der Vollzug dieser Studien- und Prüfungsordnung im Einzelfall eine Schlechterstellung von Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Bachelorstudiengang Informatik eingeschrieben sind, bewirkt, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag durch geeignete Maßnahmen diesen Nachteil auszugleichen.

Anhang 1: Modulkatalog und Studienplan im Pflichtfach gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a mit Studienbeginn im Wintersemester

Sem	Modul	Umfang	ECTS
1.WS	Grundlagen der Informatik	3V+2Ü	7
	Programmierung I	2V+2Ü	6
	Schaltnetze und Schaltwerke	2V+2Ü	6
	Lineare Algebra I	4V+2Ü	9
2.SS	Algorithmen und Datenstrukturen	3V+2Ü	7
	Datenmodellierung	2V+2Ü	6
	Rechnerarchitektur	2V+1Ü	5
	Technische Grundlagen der Informatik ¹⁾	2V+2Ü	6
	Analysis I	4V+2Ü	9
3.WS	Software Engineering I	2V+1Ü	5
	Programmierung II	1V+2Ü	5
	Theoretische Informatik I+II	4V+2Ü	9
	Rechnernetze	2V+2Ü	6
4.SS	Datenbanken und Informationssysteme	4V+2Ü	9
	Verteilte Systeme	2V+1Ü	5
	Technische Grundlagen der Informatik ²⁾	2V+2Ü	6 ²⁾
	Wahlpflicht Informatik 1* ³⁾	2V+1Ü	5
5.WS	SE Praktikum für Informatik	6P	12
	Präsentation zum SE Praktikum für Informatik	1Pr	1
	Grundlagen der Stochastik	4V+2Ü	9
	Wahlpflicht Informatik 2*	2V+1Ü	5
	Wahlpflicht Schlüsselqualifikationen 1*	2	3
6.SS	Wahlpflicht Informatik 3*	2V+1Ü	5
	Seminar	2S	4
	Wahlpflicht Schlüsselqualifikationen 2*	2	3
	Bachelor-Arbeit		12
	Präsentation der Bachelor-Arbeit	2Pr	3
	Summe		162

* **Wahlpflicht Informatik** insgesamt mindestens 15 ECTS, z.B.

Web Engineering (6), P2P- Networking (5), IT-Sicherheit (5), Software Engineering II (5), Konzepte moderner Programmiersprachen (7), Intelligente Technische Systeme (7), Rechnerstrukturen (7)

* **Wahlpflicht Schlüsselqualifikation** (Auswahl aus) z.B.

Englisch für Informatiker (2*je 2V, 2*3ECTS),
Kommunikations- und Präsentationstechniken (3ECTS)

¹⁾ bei Wahl des Wahlfachs BWL oder Mathematik

²⁾ bei Wahl des Wahlfachs Angewandte Fremdsprachen

³⁾ Die Wahlpflicht-Module Informatik können auf das 4.- 6. Semester verteilt werden.

Anhang 3: Modulkatalog und Studienplan für die Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a

1) Angewandte Fremdsprachen

insgesamt 24 ECTS

Bis auf Englisch können alle anderen vom Sprachenzentrum angebotenen Fremdsprachen gewählt werden.

Studienbeginn im Wintersemester

Sem		Modul	Umfang	ECTS
1	WS	Grundstufe 1.1	4	6
2	SS	Grundstufe 1.2	4	6
3	WS	Grundstufe 2.1	4	6
4	SS	Grundstufe 2.2	4	6

Studienbeginn im Sommersemester

Sem		Modul	Umfang	ECTS
1	SS	-----	-----	-----
2	WS	Grundstufe 1.1	4	6
3	SS	Grundstufe 1.2	4	6
4	WS	Grundstufe 2.1	4	6
5	SS	Grundstufe 2.2	4	6

2) Betriebswirtschaftslehre

insgesamt 18 ECTS

Studienbeginn im Wintersemester

Sem		Modul	Umfang	ECTS
3	WS	Unternehmensrechnung	3V+2Ü	9
4	SS	Management und Unternehmensführung	3V+2Ü	9

Studienbeginn im Sommersemester

Sem		Modul	Umfang	ECTS
4	WS	Unternehmensrechnung	3V+2Ü	9
5	SS	Management und Unternehmensführung	3V+2Ü	9

3) Mathematik

insgesamt 25 ECTS

Studienbeginn im Wintersemester

Sem		Modul	Umfang	ECTS
3	WS	Analysis II	4V+2Ü	9
4	SS	Lineare Algebra II	4V+2Ü	9

5	WS	Wahlpflicht Mathematik *)	3V+2Ü	7
---	----	---------------------------	-------	---

*) z.B. Numerische Mathematik, Statistische Modellbildung, Algebra und Logik.

Studienbeginn im Sommersemester

Sem		Modul	Umfang	ECTS
4	WS	Analysis II	4V+2Ü	9
5	SS	Lineare Algebra II	4V+2Ü	9
6	WS	Wahlpflicht Mathematik *)	3V+2Ü	7

*) z.B. Numerische Mathematik, Statistische Modellbildung, Algebra und Logik.

**Anhang 4: Modulkatalog und Studienplan im Pflichtfach mit Schwerpunkt
„Intelligente Technische Systeme“ gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2
Buchst. b**

Sem	Modul	Umfang	ECTS
1.WS	Grundlagen der Informatik	3V+2Ü	7
	Programmierung I	2V+2Ü	6
	Lineare Algebra I	4V+2Ü	9
	Grundlagen der Elektrotechnik *	4V+4Ü	8
2.SS	Algorithmen und Datenstrukturen	3V+2Ü	7
	Rechnerarchitektur	2V+1Ü	5
	Analysis I	4V+2Ü	9
	Digitaltechnik *	4V+2Ü+2P	8
	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik	2P	2
3.WS	Programmierung II	1V+2Ü	5
	Software Engineering	2V+1Ü	5
	Rechnernetze	2V+2Ü	6
	Grundlagen der Stochastik	4V+2Ü	9
	Mathematik in Technischen Systemen	2V+1Ü	5
	Automatisierungsgeräte *	2P	2
4.SS	Eingebettete Systeme	3V+4Ü	9
	Grundlagen der Bild- und Signalverarbeitung	3V+1Ü	6
	Datenbanken und Informationssysteme	4V+2Ü	9
	Verteilte Systeme	2V+1Ü	5
	Regelungstechnik *	2V+2Ü	4
5.WS	Intelligente Technische Systeme	3V+2Ü	7
	Theoretische Informatik I + II	4V+2Ü	9
	SE Praktikum für Informatik	6P	12
	Präsentation zum SE Praktikum für Informatik	1Pr	1
	Wahlpflicht Schlüsselqualifikationen	2	3
6.SS	Bachelor-Arbeit		12
	Präsentation der Bachelor-Arbeit	2Pr	3
	Seminar	2S	4
	Wahlpflicht Schlüsselqualifikationen	2	3
	Summe		180

Schlüsselqualifikation (Auswahl aus) z.B.
 Englisch für Informatiker (2* 2V, 2*3ECTS),
 Kommunikations- und Präsentationstechniken (3ECTS)

.....

*Veranstaltungen der FH Deggendorf aus dem Bereich Elektrotechnik

Anhang 5: Module gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3

Folgende Module werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 nur mit der Hälfte ihrer ECTS-Punkte berücksichtigt:

1. Bei Studium im Pflichtfach mit Wahlfach

- Grundlagen der Informatik
- Programmierung I
- Schaltnetze und Schaltwerke
- Lineare Algebra I
- Algorithmen und Datenstrukturen
- Datenmodellierung
- Rechnerarchitektur
- Analysis I

2. Bei Studium im Pflichtfach mit Schwerpunkt „Intelligente Technische Systeme“

- Grundlagen der Informatik
- Programmierung I
- Lineare Algebra I
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Algorithmen und Datenstrukturen
- Rechnerarchitektur
- Analysis I
- Digitaltechnik
- Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik

Anhang 6: Umrechnung von Noten

¹Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 16 Abs. 1 und 2) umgerechnet.

²Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

N_{max} die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

N_{min} die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

N_d die im anderen Notensystem vom Kandidaten erzielte Note

bedeutet.

³Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 16 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 1. August 2007, Az I/3.1.I-10.3950/2007.

Passau, den 6. August 2007

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 6. August 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2007.